

**Herrn  
Günter Garbrecht  
Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf**

**Gesetz zur Umsetzung der Förderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechts**

- **Gesetzentwurf der Landesregierung unter Drucksache 14/6972**
- **Öffentliche Anhörung am 10. und 11. September 2008**
- **Einladung vom 01.07.2008**
- **Schriftliche Stellungnahme**

Guten Tag Herr Landtagsabgeordneter Herr Garbrecht,

zunächst möchten wir uns für die oben genannte Einladung bedanken. In Ergänzung teilen wir zur redaktionellen Klarstellung mit, dass die Einladung nicht unter dem Verteilermerkmal „APD – Ambulante Pflegedienste Gelsenkirchen“ zu dokumentieren ist, sondern zwischenzeitlich unter der Eintragung „WIG – Wohnen in Gemeinschaft NRW gem. e.V.“ unter gleicher Anschrift zu begründen ist.

Hierbei verfolgt der Verein folgende, in der Satzung festgelegte Ziele:

Entwicklung und Fortschreibung eines Expertenstandards für Wohngemeinschaften für dementiell und/oder somatisch erkrankte Menschen auf der Grundlage eines nach Europäischen Standard ausgerichteten Qualitätsmanagementsystems (EFQM);

Einrichtung von Arbeitskreisen zur Förderung des Aufbaus von Netzwerken von Initiatoren, Pflegediensten und anderen Akteuren in der Begleitung von Wohngemeinschaften;

Begleitung von Vereinsmitgliedern, insbesondere pflegebedürftiger Menschen und deren Angehörige gegenüber Kommunen und Kostenträgern im Rahmen einer Unterstützungsplanung bei der Gründung und Etablierung von Wohngemeinschaften;

Wohnen in Gemeinschaft NRW e.V.  
Hansemanstraße 16, 45879 Gelsenkirchen  
Telefon 02 09-9 23 05 28  
Telefax 02 09-9 23 05 20  
[info@wig-nrw.de](mailto:info@wig-nrw.de) - [www.wig-nrw.de](http://www.wig-nrw.de)

Dem Alter Raum geben.



Wohnen in Gemeinschaft  
NRW e.V.

Übergeordnete und gezielte Öffentlichkeitsarbeit für die Belange von Wohngemeinschaften, die Verständnis für pflegebedürftige Personen insbesondere für die Situation alter und demenzkranker Menschen weckt;

Interessenvertretung und Mitwirkung in politischen Gremien (z.B. Landespflegekonferenz) auf Landesebene;

Zusammenarbeit mit anderen Interessengemeinschaften auf Landes- und Bundesebene (z.B. Freunde alter Menschen e.V., Alzheimergesellschaften);

Neutrale und trägerunabhängige Beratung pflegebedürftiger und/oder demenzkranker Menschen und ihrer Angehörigen. Dazu richtet der Verein eine Beratungsstelle ein. Hierbei können Mitglieder von Wohngemeinschaften bzw. deren Angehörige die Beratungsstelle in Konfliktsituationen als Ombudsstelle nutzen.

In der Anlage übersenden wir die schriftliche Stellungnahme zur weiteren Verwendung.

Gelsenkirchen, 25.08.2008

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Claudius Hasenau  
Dipl.-Verwaltungswirt

Wohnen in Gemeinschaft NRW e.V.  
Hansemanstraße 16, 45879 Gelsenkirchen  
Telefon 02 09-9 23 05 28  
Telefax 02 09-9 23 05 20  
[info@wig-nrw.de](mailto:info@wig-nrw.de) - [www.wig-nrw.de](http://www.wig-nrw.de)

Dipl.-Verwaltungswirt Claudius Hasenau

Vorsitzender der Interessensgemeinschaft „Wohnen in Gemeinschaft“ gem. e.V. NRW  
Hansemanstr. 16  
45879 Gelsenkirchen  
Telefon 0209-92 30 528  
Telefax 0209 – 92 30 520  
Email: [claudius.hasenau@apd.de](mailto:claudius.hasenau@apd.de)

## **Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen am 10. und 11. September 2008**

**zum**

**Gesetz zur Umsetzung der Förderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechts**

**– Drucksache 14/6972 –**

### **Gesetzesentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen:**

- **Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG)**
- **Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen**

## 1. Ausgangssituation und Problemlage

Der gemeinnützige, eingetragene Verein „Wohnen in Gemeinschaft in NRW“ kurz: WIG e.V. – NRW, wurde in 2007 gegründet mit dem Ziel, eine unabhängige, kompetente Koordinations- und Beratungsstelle für alle Kunden und Dienstleistungsanbieter in NRW einzurichten, die sich für pflegerisch-ambulant versorgte Wohngemeinschaften hilfebedürftiger Menschen interessieren und engagieren.

Die Gründungsmitglieder können auf eine mehrjährige berufliche Erfahrung mit Wohngemeinschaften zurückblicken. Sie sind die ersten WG-Schritte mit Projekt- und Modellcharakter auf kommunaler Ebene in der Region mitgegangen und haben die Versorgungsform aus dem Erprobungsstadium herausgeführt.

Diese Wohngemeinschaften haben sich bei allen Beteiligten als qualitativ hochwertige ambulante Versorgungsmöglichkeit in unserem Gesundheitssystem etabliert und erfüllen schon heute die politische Forderung „ambulant vor stationär“. Hierzu verweisen wir auf den in der Anlage beigebachten Qualitätsbericht.

Entsprechend der satzungsmäßigen Aufgabenstellung wird in den folgenden Ausführungen Stellung darauf bezogen, welche Auswirkungen der vorliegende Gesetzesentwurf auf bestehende und zukünftigen Wohngemeinschaften haben kann bzw. wie ein öffentliches „Schutzgesetz“ für Wohngemeinschaften aussehen kann.

Kernpunkt des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist die Ausdehnung des „Schutzbedarfes“ über den Lebensbereich der vollstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne von § 71 Abs. 2 SGB XI hinaus. Das WTG soll mit seinen Durchführungsverordnungen immer dann Anwendung finden, wenn mit der Wohnraumüberlassung weitere Betreuungsleistungen zusammentreffen. Konsequenterweise wird der vorliegende Gesetzesentwurf selbst dann Anwendung (Anzeigepflicht) finden, wenn eine ambulante Pflegeeinrichtung mindesten vier Bewohner in einem Gebäude betreut (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 3 WTG).

In den meisten Fällen werden ambulant betreute Wohngemeinschaften derzeit nicht als Einrichtungen im Sinne des Heimgesetzes betrieben. In der Regel liegt die Vermietung nicht in den Händen des Pflegedienstes, sondern die Angehörigen oder gesetzliche Betreuer haben Einzelmietverträge oder einen Generalmietvertrag mit einem externen Vermieter geschlossen. Häufig können Wohnungsbaugenossenschaften oder Wohnungsunternehmen geeigneten Wohnraum anbieten und sind bereit, diese Wohn- und Betreuungsform zu unterstützen. Ggf. wird die Wohnung durch einen gegründeten Verein oder eine Angehörigengruppe als Generalmieter angemietet. Die Finanzierung der Pflege folgt genauso wie bei der ambulanten Betreuung zu Hause. Der allerdings entscheidene Unterschied und auch der Vorteil für den ambulanten Pflegedienst besteht darin, dass die Bewohner der Wohngemeinschaft für die Pflege und Betreuung in der Regel dieselbe ambulante Pflegeeinrichtung beauftragen und die ambulante Pflegeeinrichtung so seinen Personalbedarf völlig anders kalkulieren kann. Gleichzeitig wird der Bewohner in seinen Verbraucherrechten gestärkt. Durch die Möglichkeit der kollektiven Entscheidung durch das Angehörigengremium ist sichergestellt, dass bei Schlechtleistung der ambulanten Pflegeeinrichtung ein Wechsel des Dienstleistungsanbieters erfolgen kann. Gerade diese Konstellation macht ein

autonomes Leben in einer Wohngemeinschaft in Abgrenzung zu einer vollstationären Pflegeeinrichtung aus. Diesen Tatbestand hat auch die Reform der Pflegeversicherung zum 01.07.2008 berücksichtigt: Mit der Reform der Pflegeversicherung, durch die die ambulante Pflege gestärkt werden soll, wird es nun möglich sein, dass Pflegebedürftige ihre Leistungen aus der Pflegeversicherung bündeln und sich zusammen pflegerische Hilfen einkaufen (poolen von Leistungen). Diese Synergieeffekte führen oft nicht nur zur Kostenreduzierung der privaten Haushalte sondern auch zur Entlastung der Finanzen der öffentlichen Hand (vgl. Hilfe zur Pflege gemäß §§ 61 ff SGB XII).

Gerade der Ansatz der „Natürlichkeit“ der von vielen Anbietern von ambulant betreuten Wohngemeinschaften umgesetzt wird, geht auf die besondere Bedarfslage demenziell erkrankter Menschen ein. Hierzu wurden in dem Abschlussbericht der Enquetekommission "Situation und Zukunft der Pflege in NRW" deutliche Aussagen und Forderungen zugunsten von ambulant betreuten Wohngemeinschaften gemacht.

Problematisch zeigt sich in der Praxis, dass Akteure in der Wohnungswirtschaft nur in Ausnahmefällen bereit sind, sich dem neuen Wohnungsangebot zu öffnen. Hierzu wird oft zur finanziellen und qualitativen Absicherung des Vermieters eine vertragliche Regelung zwischen Vermieter und ambulanter Pflegeeinrichtung eingefordert.

Der vorliegende Gesetzesentwurf und insbesondere die daraus resultierende Durchführungsverordnung, werden in ihren Auswirkungen den Bestand von ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Nordrhein-Westfalen nach Ablauf der Übergangsregelung gefährden und den Ausbau weiterer Versorgungsalternativen verhindern. Denn sobald die vorliegenden Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen, werden „Schutzvorschriften“ eine Rücksichtnahme der besonderen Bedarfslage demenziell erkrankter Menschen verhindern. Dieser Umstand begründet sich aus der Tatsache heraus, dass entgegen einer individuellen Zusammenstellung einer Jobfamilie aus Sozialarbeitern, Pflegefachkräften und Alltagsbegleitern, eine Berücksichtigung der individuellen Bedarfslage grundsätzlich den personellen Anforderungen aus § 12 WTG unterworfen wird. Gleiches gilt vor dem Hintergrund der Anforderungen an die Wohnqualität. Im Rahmen einer biographischen und natürlichen Lebensraumgestaltung wird zukünftig der Marktzugang für „normalen“ Mietraum verhindert werden, da dieser in der Regel nicht barrierefrei nach DIN-18025 Teil II gestaltet ist.

Analog der Experimentierklausel des § 25 a HeimG wurde in dem vorliegenden Gesetzentwurf ein Befreiungstatbestand in § 7 Abs. 5 WTG begründet. Diese Regelung ist zu begrüßen, da durch diese Maßnahme der Weg für neue Konzepte eröffnet wird. Der Befreiung zugrunde liegende Konzepte sollten jedoch in Form einer überprüfbaren Leistungs- und Qualitätsvereinbarung schriftlich verbindlich festgelegt werden. Hierzu verweisen wir auf das „Gelsenkirchener-Modell“.

## 2. Vorliegender Gesetzesentwurfes

§ 2 a.a.O. klärt den Geltungsbereich und somit die Anwendung weiterer Rechtsvorschriften. Danach sind verschiedenste Fallkonstellationen im Gesetz klar definiert. Der Gesetzesentwurf stellt unverkennbar darauf ab, dass zwischen Vermieter und ambulanter Pflegeeinrichtung keinerlei Identität bzw. Annäherungen oder Verflechtungen bestehen dürfen. Nach der vorliegenden Begründung wird grundsätzlich ein Schutzbedürfnis unterstellt, wenn der Verdacht einer „Umgehungslösung“ gesucht wird.

Dieses Schutzbedürfnis wird in dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch nicht konsequent fortgeführt.

### 2.1 Zu § 2 Abs. 1 WTG

Der Verein WIG-NRW e.V. begrüßt die Regelung. Das klare Zusammentreffen von Wohnraumüberlassung und Sicherstellung von mindestens einer Betreuungsform bedeutet defacto eine Versorgungsgarantie, die klar ein Schutzbedürfnis der dort lebenden Menschen dokumentiert.

### 2.2 Zu § 2 Abs. 2 WTG

Der Verein WIG-NRW e.V. kritisiert diese Regelung. Der Gesetzgeber unterstellt bei dem im Gesetzesentwurf genannten Tatbestand eine Versorgungsgarantie mit der gleichen Rechtsfolge wie im Abs. 1 a.a.O.

Diese Unterstellung kann grundsätzlich nicht nachvollzogen werden.

Der § 4 Abs. 3 a.a.O. enthält eine beispielhafte Legaldefinition der rechtlichen Verbundenheit. Hierzu ist anzumerken, dass eine rechtliche Verbundenheit nicht konsequent ein Schutzbedürfnis notwendig macht. Vielmehr zeigen praktische Erfahrungen, dass Anbieter von Wohnraum (Vermieter) gezielt nach ambulanten Pflegeeinrichtungen (Kooperationspartnern) suchen, um durch vertragliche Regelungen hochwertige Versorgungssituationen für die dort lebenden Menschen (Mieter) zu schaffen. Vorliegende Kooperationsverträge gehen in der Definition von „Qualität“ oft über die durch den Gesetzgeber oder Kostenträger definierten Qualitätsansprüche.

### Lösung:

Der § 2 Abs. 3 Satz 1 a.a.O. klärt den Tatbestand der Wahlfreiheit. Analog der vorgenannten Regelung sollte der § 2 Abs. 2 WTG **ergänzt werden**. „Gute“ Kooperationsverträge sollten durch den Gesetzgeber nicht zu einem Automatismus der Anwendbarkeit des WTG führen sondern die Kooperationspartner sollten die Möglichkeit haben, die **Vermutung des Gesetzgebers zu widerlegen**, dass eine rechtliche Verbundenheit nicht zwangsläufig zum Nachteil der Menschen führt. Im Vordergrund des Gesetzesentwurfes steht das Schutzbedürfnis der Menschen. Diesem Schutzbedürfnis wird automatisch Rechnung getragen, wenn der Mensch seinen Anbieter frei wählen kann, ohne den Lebensmittelpunkt verlassen zu müssen. Hier hat der vorliegende Gesetzesentwurf

aus Sicht des Vereines WIG-NRW eine praxisnahe Lösung in das Gesetz aufgenommen, indem der Anbieter **nachweislich verpflichtet wird, alternative Betreuungsangebote transparent zu machen und den Mieter somit in die Lage zu versetzen, sein Selbstbestimmungsrecht unter Zu-Hilfe-Nahme von Dritten praktisch anzuwenden.**

Erst wenn die Vermutung des Gesetzgebers nicht widerlegt werden kann, ist durch die „öffentliche Hand“ das Schutzbedürfnis innerhalb der Regelungen des WTG sicherzustellen.

### **2.3 Zu § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 WTG**

Der Verein WIG-NRW e.V. begrüßt diese Regelung insbesondere die rechtliche Möglichkeit zur widerlegbaren Vermutung.

### **2.4 Zu § 2 Abs. 3 Satz 3 WTG**

Der Verein WIG-NRW e.V. kritisiert diese Regelung in Teilbereichen (**fehlende Konkordanz**). Die 12-Personen-Grenze kollidiert mit anderen landesrechtlichen Vorschriften. Entsprechend den Regelungen der **Wohnraumförderbestimmungen des Landes NRW in der Fassung vom 17.01.2008**, soll zur Verbesserung des Wohnungsangebots für ältere, pflegebedürftige Menschen oder behinderte Menschen mit Betreuungsbedarf Wohneinheiten neuen Typs gefördert werden, in denen bis zu acht Personen der Einkommensgruppe A und/oder B selbst bestimmt zur Miete wohnen und ihre Pflege oder Betreuung individuell mit Hilfe ambulanter Dienste ihrer Wahl organisieren können (Gruppenwohnungen). Gruppenwohnungen sollen möglichst in Gebäude mit Mietwohnungen traditionellen Zuschnitts integriert werden. In einem Gebäude sollen **nicht mehr als 24 Personen** der Zielgruppe wohnen.

#### **Lösung:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte in der Nummer 1 a.a.O. um den Begriff „nicht mehr als 24 Bewohner“ geändert werden. Diese Änderung dient einer praktischen **Konkordanz** und somit zur **Vermeidung einer Normenkollision**.

### **2.5 Zu § 2 Abs. 3 Satz 4 WTG**

Der Verein WIG-NRW e.V. kritisiert diese Regelung. Nach dem **Wortlaut des Gesetzes** hat diese Regelung zur Rechtsfolge, dass ambulante Pflegeeinrichtungen verpflichtet sind, bei der Sicherstellung der häuslichen Pflege nach § 36 SGB XI bei mehr als vier Patienten in einem Gebäude, der zuständigen Behörde diesen Tatbestand anzuzeigen. Sachleistungen nach § 36 SGB XI stellen Betreuungsleistungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 WTG dar. Dieser Tatbestand wird insbesondere in Ballungsgebieten vermehrt zu begründen sein. Insgesamt bedeutet diese Regelung einen **zusätzlichen Bürokratieaufbau** für ambulante Pflegeeinrichtungen und für die öffentliche Verwaltung.

*Dem Alter Raum geben.*



Wohnen in Gemeinschaft  
NRW e.V.

## **2.6 Zu § 7 Abs. 5 WTG**

Der Verein WIG-NRW e.V. begrüßt diese Regelung in Teilbereichen. Ergänzt werden sollte die Regelung jedoch um eine verpflichtende Leistungs- und Qualitätsvereinbarung.

Wohnen in Gemeinschaft NRW e.V.  
Hansemannstraße 16, 45879 Gelsenkirchen  
Telefon 02 09-9 23 05 28  
Telefax 02 09-9 23 05 20  
[info@wig-nrw.de](mailto:info@wig-nrw.de) - [www.wig-nrw.de](http://www.wig-nrw.de)